

***Pflegetaxen 2025 / Spitexorganisationen und Pflegefachleute
(ohne Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen)***

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 60 Min.	Beitrag Kranken- versicherung	Beitrag versicherte Person <small>max. CHF 15.35 pro Tag</small>	Rest- finanzierung Gemeinden
Abklärung und Beratung	140.00	76.90	15.35	47.75
Untersuchung und Behandlung	109.00	63.00	15.35	30.35
Grundpflege	93.00	52.60	15.35	31.05

Entschädigung für Kurzzeiteinsätze

Gültig für die Gemeinden Alpnach, Engelberg, Lungern, Sachseln, Sarnen

Bei Pflegeleistungen mit Einsatzzeiten von insgesamt 30 Minuten und weniger wird eine zusätzliche pauschale Vergütung von CHF 12.00 pro Einsatz und Klientin oder Klient ausbezahlt. Diese Kurzzeitpauschale ist zusätzlich zur Restfinanzierung in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden Giswil und Kerns entschädigen Kurzzeiteinsätze nicht.

Pflegetaxen 2025 / Spitexorganisationen, welche pflegende Angehörige anstellen

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe Spitex 60 Min.	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person <small>max. CHF 15.35 pro Tag</small>	Beitrag Restfinanzie- rung Ge- meinden
Abklärung und Beratung	112.00	76.90	15.35	19.75
Untersuchung und Behandlung	87.20	63.00	15.35	8.85
Grundpflege	79.20	52.60	15.35	11.25

Bei Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, wird keine Kurzzeitentschädigung ausbezahlt.

Die Pflegetaxen wurden von den Einwohnergemeinderäten im November 2025 genehmigt.

Anteil Pflege (Pflegeleistungen nach Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung).

Zuständig für die Restfinanzierung ist die Gemeinde am Wohnsitz der Klientin/des Klienten.

Der versicherten Person dürfen für die Pflegeleistungen max. CHF 15.35 pro Tag verrechnet werden.

Rückerstattung

Zahlt die versicherte Person für Pflegeleistungen an demselben Pfl egetag mehr als CHF 15.35, besteht Anspruch auf Rückerstattung. Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Der Abrechnungen der Leistungserbringer sind beizulegen.